



GRB 2024-73 0.1.3 Volksbegehren
**CMI 2024-229 Einzelinitiative "Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk";
Gültigkeitserklärung**

Sachverhalt

Frank Marty, Mattia Flury und Urs Bürchler reichten am 26. März 2024 folgende Einzelinitiative mit dem Titel "Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk" ein:

"Initiative

«Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk»

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Niederweningen wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen (GO) SR 100.1 vom 29. November 2020, ist wie folgt zu ändern.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ *Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:*

- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr*
- 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck*
- 3. unverändert*

² *Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. unverändert*
- 2. unverändert*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck*
- 4. unverändert*
- 5. unverändert*
- 6. unverändert*

Art. 37 Inkrafttreten Absatz 2 [neu]

Die Änderung von Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1, 2, und Abs. 2 Ziff 3 dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2025 in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben der Gemeinde Niederweningen stetig gewachsen. Gleichzeitig hat sich der Gemeinderat nicht an seine Finanzbefugnisse gehalten. Ausgaben, welche aufgrund ihrer Höhe die Zustimmung der Gemeindeversammlung benötigten, hat der Gemeinderat unrechtmässig selbst gesprochen. Im Februar 2022 hat die Niederweninger Stimmbevölkerung einem Antrag des Gemeinderats zur Erhöhung seiner Finanzkompetenzen gegen den Antrag der RPK relativ knapp zugestimmt. Der Gemeinderat wusste zu diesem Zeitpunkt um seine Verfehlungen im Bereich der Finanzkompetenzen. Publik gemacht hat er sie erst im Juni 2022.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats Niederweningen sind heute höher als in vergleichbaren Gemeinden. Der Gemeindeversammlung und damit der Stimmbevölkerung entgehen dadurch Mitbestimmungsrechte. Kredite in substantieller Höhe gehen an der Stimmbevölkerung vorbei. Die Initiative bezweckt eine Anpassung der Finanzkompetenzen. Damit werden die Rechte der Stimmbürger in Bezug auf ihre politische Teilhabe sichergestellt und Ausgaben von grösserem Umfang erhalten ihre demokratische Legitimation.

Es geht den Initianten nicht darum, ein effizientes und unbürokratisches Handeln des Gemeinderats zu verunmöglichen. Die Initianten anerkennen, dass die vor der letzten Revision der Gemeindeordnung festgesetzten Beträge teilweise zu tief waren. Die mit dieser Initiative angestrebten Finanzbefugnisse erlauben es dem Gemeinderat, in einem vernünftigen Rahmen die in Niederweningen anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Andererseits wird es der Gemeindeversammlung ermöglicht, grössere Kredite zu beraten und diese zu beschliessen. Die von der Initiative verlangten Finanzbefugnisse orientieren sich dabei an Gemeinden, welche mit der Grösse von Niederweningen vergleichbar sind."

Erwägungen

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Einzelinitiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären.

Die Einzelinitiative wurde von Personen eingereicht, welche zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative in der Gemeinde Niederweningen stimmberechtigt sind. Sie enthält einen nicht irreführenden Titel ("Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk") und eine Begründung. Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einheit der Materie wird nicht verletzt.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Die vorliegende Einzelinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht worden. Der Initiativtext ist so ausformuliert, dass klar ist, welche Bestimmungen der Gemeindeordnung geändert werden sollen. Folglich hat die Behörde eine konkrete Abstimmungsvorlage auszuarbeiten.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung sind Änderungen der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Gemäss § 152 Abs. 2 GPR hat die Urnenabstimmung innert

sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zu erfolgen, d.h. bis spätestens am 8. Oktober 2024.

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen (§ 138b GPR). Der Gegenvorschlag muss die gleiche Form wie die Initiative aufweisen, denselben Regelungsgegenstand betreffen und eine selbständige, von der Initiative unabhängige Vorlage bilden.

Ein schriftlicher Rückzug der Einzelinitiative ist bis zur Anordnung der Urnenabstimmung durch den Gemeinderat möglich (1§ 153 Ab. 2 GPR).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle und materielle Gültigkeit der Initiative nicht zu beanstanden ist.

Dieser Beschluss wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und publiziert (§ 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die am 26. März 2024 von Frank Marty, Mattia Flury und Urs Büchler eingereichte Einzelinitiative mit dem Titel "Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk" wird als gültig erklärt.
2. Die Einzelinitiative wird den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 oder 24. November 2024 vorgelegt.
3. Der Gemeindeschreiber wird unter Einbezug der betroffenen Abteilungen mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.
4. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann von jeder stimmberechtigten Person wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen
6. Mitteilung an:
 - Amtliche Publikation (Homepage + Schaukasten)
 - Frank Marty, Mustergass 10, 8166 Niederweningen
 - Mattia Flury, Vorderegg-Steig 32, 8166 Niederweningen
 - Urs Büchler, Alte Dorfstrasse 36, 8166 Niederweningen
 - Mark Staub, Gemeindepräsident / Finanzvorsteher
 - Simon Knecht, Gemeindeschreiber
 - Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
 - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
 - Lukas Kalberer, Präsident Rechnungsprüfungskommission
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 10. April 2024